

**STATUTEN**  
**DER**  
**CTI INVEST**  
**MIT SITZ IN ZÜRICH**

**I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

**Artikel 1**

Unter dem Namen CTI Invest besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist keiner Partei und keiner Konfession verpflichtet, ist eine nicht gewinnstrebige Einrichtung, finanziell unabhängig und ausschliesslich auf seinen Zweck ausgerichtet.

**Artikel 2**

Der Verein fördert das unternehmerische Denken und Handeln und unterstützt Jungunternehmer, die im Rahmen der CTI Start-Up Plattform betreut werden oder bereits im Besitze des CTI Start-up LABELs sind.

In enger Abstimmung mit dem KTI/CTI (BBT) wird die Förderung der Wirtschaft angestrebt, mit dem Fokus auf Jungunternehmen mit technologischer Innovation.

Diesen soll insbesondere der Zugang zu Seed- und Early Stage-Kapital ermöglicht und die Erfahrung und das Netzwerk der Mitglieder bei Unternehmensgründungen und -entwicklungen im In- und Ausland zur Verfügung gestellt werden.

Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die frühzeitige Investition in Jungunternehmen.

## **II. Vereins-Mittel**

### **Artikel 3**

Der Verein verfolgt seine Ziele durch:

- Regelmässige Organisation von Investoren Anlässen, wo sich CTI Start-up Unternehmen vornehmlich den Mitgliedern präsentieren können;
- Unterstützung bei der Suche nach Investoren und Industriesegmentexpertise;
- Enge Zusammenarbeit mit und Unterstützung des CTI Start-up Prozesses;
- Durchführung von themenspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen;
- Aufbau und Pflege von Netzwerken.

### **Artikel 4**

Der Verein finanziert sich durch eine einmalige Aufnahmegebühr von maximal CHF 5'000.-- für institutionelle Investoren, Industrie-Partner, BA Clubs und Family Offices und CHF 1'000.-- für Privatpersonen sowie Euro 2'000 für ausländische institutionelle Investoren.

Ab dem zweiten Mitgliedschaftsjahr werden jährliche Mitgliederbeiträge von maximal CHF 5'000.-- für für institutionelle Investoren, Industrie- Partner, BA Clubs und Family Offices und CHF 1'000.-- für Privatpersonen sowie Euro 2'000 für ausländische institutionelle Investoren.

Die Generalversammlung beschliesst jährlich die Höhe der zu bezahlenden Mitgliederbeiträge (einschliesslich der Aufnahmegebühr).

## **III. Investitionen in Jungunternehmen**

### **Artikel 5**

Die Mitglieder (ohne Alumni) haben die feste Absicht und sind in der Lage im Verlauf von einer Zeitdauer von zwei Mitgliedschaftsjahren die folgenden Beträge in ein CTI Start-up Unternehmen zu investieren:

- Institutionen CHF 500'000.--
- Privatpersonen CHF 100'000.—

Die Generalversammlung kann sowohl die Zeitdauer als auch die Investitionsbeträge neu festlegen.

Falls Mitglieder die Investitionssumme in der vorgesehenen Zeitdauer nicht erreichen, legen die Mitglieder dem Vorstand die Gründe dafür dar.

Die Vereinsmitglieder engagieren sich persönlich, d.h. der Verein übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Investitionen in Jungunternehmen.

## **VI. Mitgliedschaft**

### **Artikel 6**

Mitglied des Vereins können grundsätzlich Institutionen und Privatpersonen aus dem In- und Ausland werden, die sich für den Zweck des Vereins einsetzen, über langjährige breite Erfahrung, speziell im Zusammenhang mit Jungunternehmen, und über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügen.

Zusätzlich werden alle Firmen, welche die Plattform von CTI Invest genutzt haben, automatisch Alumni-Mitglieder.

Der Vorstand legt die detaillierten Aufnahmeleitlinien fest.

Die Mitgliedschaft ist ad personam, d.h. auch juristische Personen benennen ihre jeweiligen Vertreter (und deren Stellvertreter) im Verein und regeln dem Verein gegenüber deren allfällige Nachfolge.

### **Artikel 7**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Vorschlag und durch Wahl des Vorstandes. Die Aufnahme erfolgt unmittelbar bei der Wahl. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Mitgliederbeiträge oder des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ohne Angabe von Gründen. Ein Ausschluss erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, welche gleichzeitig mindestens 50% der Mitglieder repräsentieren müssen.

Ein in irgendeiner Weise ausgeschiedenes Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Artikel 8**

Das infolge Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ausscheidende Mitglied hat nie Anspruch auf ganze oder anteilmässige Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen.

## **Artikel 9**

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **V. Organisation des Vereins**

### **Artikel 10**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## **A. Die Generalversammlung**

### **Artikel 11**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung mit A-Post versandt werden. Das Risiko des Empfangs dieser Einladung trägt das Mitglied. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Eine ordentliche Generalversammlung muss wenigstens einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes und auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder behandelt werden.

## **Artikel 12**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung an der Generalversammlung ist nur durch ein anderes Mitglied und nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Statutenrevisionen können nur mit Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder, die Auflösung des Vereins nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

## **Artikel 13**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Artikel 14**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm, seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft."

## **Artikel 15**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandspräsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung aller für die Mitglieder verbindlichen Reglemente;
- Festsetzung eventueller Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder;
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschluss über Statutenrevision und Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder eines Mitglieds.

## **B. Der Vorstand**

### **Artikel 16**

Der Vorstand besteht aus 3-8 Mitgliedern und umfasst den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie Vertreter der Institutionen und Privatpersonen. Der Vorstand kann alle weiteren Funktionen bestimmen.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während der Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand drei Monate vorher mitgeteilt werden.

### **Artikel 17**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder zweier Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens zwanzig (20) Tage vorher; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder wenn sie innerhalb von 20 Tagen nach der Vorstandssitzung dem Beschluss schriftlich zustimmen, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit (auch telefonisch) der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Alle Beschlüsse in Vereinsangelegenheiten erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

## **Artikel 18**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- Vollziehung der Generalversammlungsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen. Der Vorstand bezeichnet seine zeichnungsberechtigten Mitglieder und die Art der Zeichnungsberechtigung.
- Einberufung der Generalversammlung
- Anwerbung von Mitgliedern und Öffentlichkeitsarbeit
- Aufnahme von Mitgliedern
- Einladung von Gästen zu den Veranstaltungen
- Vorbereitung aller erforderlichen Reglemente und Vorlage dieser Reglemente an die Generalversammlung
- Entscheid über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen

## **C. Die Revisoren**

### **Artikel 19**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle oder eine ausgewiesene Person als Revisor/in für die Dauer von jeweils einem Jahr.

## **VI. Rechnungsabschluß**

### **Artikel 20**

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Das erste Vereinsjahr endet am 31. Dezember 2003.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind 30 Tage nach Beitritt zum Verein und anschliessend jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres fällig.

## **VII. Auflösung**

### **Artikel 21**

Die Generalversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Bei der Auflösung hat das Vereinsvermögen auf eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu fallen.

## **VIII. Schiedsgericht**

### **Artikel 22**

Allfällige Streitigkeiten zwischen den einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Streit unbeteiligten Personen bestehendes Schiedsgericht beurteilt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter; diese wählen einen Obmann. Kann das Schiedsgericht auf diese Weise nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Konstituierung des Schiedsgerichtes von einer Partei verlangt wird, konstituiert werden, so wird das Schiedsgericht durch den Präsidenten des Handelsgerichts des Kantons Zürich bestimmt. Das Schiedsgericht legt das Verfahren in Anlehnung an die Regeln des interkantonalen Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit selbst fest. Das Schiedsgericht tagt in Bern. Verfahrenssprache ist Deutsch.

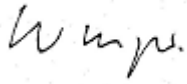
## IX. Schlußbestimmungen

### Artikel 23

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung des Vereins in Bern am 6. Mai 2003 angenommen worden.

Bern, 6. MAI 2003

Der Vorsitzende:



DR. CHRISTIAN WENGER

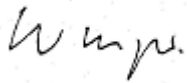
Der Protokollführer:



JEAN-PIERRE VUILLEUMIER

Die Aenderungen der Artikel 1, 4 und 6 wurden von den anwesenden Mitgliedern an der Generalversammlung vom 7.3.2007 einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende:



DR. CHRISTIAN WENGER

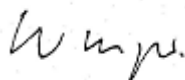
Der Protokollführer:



JEAN-PIERRE VUILLEUMIER

Die Aenderungen der Artikel 2 und 21 wurden von den anwesenden Mitgliedern an der Generalversammlung vom 5.3.2008 einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende:



DR. CHRISTIAN WENGER

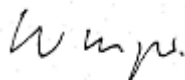
Der Protokollführer:



JEAN-PIERRE VUILLEUMIER

Die Aenderungen der Artikel 4 und 16 wurden von den anwesenden Mitgliedern an der Generalversammlung vom 9.3.2010 einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende:



DR. CHRISTIAN WENGER

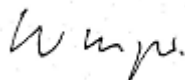
Der Protokollführer:



JEAN-PIERRE VUILLEUMIER

Die Aenderungen von Artikel 4 wurden von den anwesenden Mitgliedern an der Generalversammlung vom 16.3.2011 einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende:



DR. CHRISTIAN WENGER

Der Protokollführer:



JEAN-PIERRE VUILLEUMIER

Anschrift:

CTI Invest  
c/o Anna Wenger  
Seehofstrasse 6  
8008 Zürich